



Stadt Ebersbach
an der Fils

Förderrichtlinien zur Etablierung von Pfandboxensystemen in Essen-to-go anbietenden (Gastro-)Betrieben in der Stadt Ebersbach an der Fils

Förderziel

Um die Nutzung von Einwegverpackungen zu reduzieren und somit CO₂ einzusparen und Ressourcen zu schonen, fördert die Stadt Ebersbach an der Fils die Etablierung von Pfandboxensystemen in Essen-to-go anbietenden (Gastro-) Betrieben in der Stadt mit einer Fördersumme in Höhe von einmalig 300 Euro.

Weitere 1.000 Euro werden unter allen Teilnehmern paritätisch verteilt, wenn sich diese auf einen Anbieter einigen.

Die Gewährung des Zuschusses ist eine freiwillige Leistung, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel im Jahr 2022.

Fördervoraussetzungen

- Eine Förderung ist erst nach Abschluss eines Vertrags zwischen dem (Gastro-) Betrieb und einem Pfandboxen-Anbieter möglich; der Antragsteller ist verpflichtet, den Vertrag / Rechnung den Initiatoren, vertreten durch die Stadt, in Kopie vorzulegen.
- Gefördert werden (Gastro-)Betriebe, welche ein neues Pfandboxensystem anschaffen oder seit 01.06.2020 angeschafft haben.
- Der Antragsteller verpflichtet sich:
 - nach der Förderzusage Werbematerial (Plakat) sichtbar im Eingangsbereich des (Gastro-) Betriebs auszuhängen und in digitalen Medien (Homepage, sofern vorhanden Social-Media-Kanäle) auf die Pfandboxen hinzuweisen,
 - Mitarbeitende umfassend zu informieren und die Essensausgabe in Pfandboxen der Kundschaft aktiv anzubieten,
 - gebrauchte Pfandboxen seines Pfandboxen-Anbieters zurückzunehmen und zu spülen,
 - mindestens über die Dauer von 12 Monaten die Bedingungen des Förderantrages zu erfüllen,
 - im Falle einer nicht vollständigen Verwendung der Fördersumme bis 30.06.2022 die Stadt zu informieren.

Wer kann eine Förderung erhalten?

Anträge können von Unternehmen aus dem Gastronomiesektor ausschließlich für ihre Betriebsstätten / Filialen in der Stadt Ebersbach gestellt werden. Bei Unternehmen mit mehreren Filialen in der Stadt müssen gesonderte Regelungen im Einzelfall mit den Initiatoren abgestimmt werden.

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Über den Förderantrag entscheiden die Initiatoren.
- Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheiden die Initiatoren über die Vergabe, insbesondere auf Grundlage der Kriterien „Eingangsdatum“, „Gewerbesitz“ sowie „Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen“.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Förderzusage und Beginn der Werbemaßnahmen im Frühjahr 2022. Die Auszahlung erfolgt auf das vom Antragsteller benannte Konto eines europäischen Kreditinstituts.

Widerruf

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückverlangt werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend der Anforderungen (Vorlage des Vertrags mit Pfandboxen-Anbieter; sichtbare Anwerbung der Pfandboxen im (Gastro-) Betrieb; Rücknahme gebrauchter Pfandboxen des Systemanbieters) ausgeführt worden sind, die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde oder wenn der Antragsteller die gewährte Summe nicht im Sinne der Förderung verwendet. Die Bedingungen des Förderantrages sind mindestens über die Dauer von 12 Monaten zu erfüllen.

Danke sagen

Bedanken wollen wir uns an dieser Stelle bei bei

- Klimaschutzagentur Landkreis Reutlingen

Förderantrag zur Etablierung von Pfandboxensystemen in Essen-to-go anbietenden (Gastro-)Betrieben in Stadt Ebersbach an der Fils

Den ausgefüllten Antrag senden Sie postalisch bitte bis **10.01.2022** an:
Stadt Ebersbach an der Fils, Marktplatz 1, 73061 Ebersbach an der Fils,
oder per E-Mail an: scheiffele@stadt.ebersbach.de

Antragsteller/-in:

Unternehmen:

Ansprechperson

(Name, Vorname):

E-Mail:

Telefon:

Straße:

PLZ, Ort:

Bank:

IBAN:

Website (wenn vorhanden):

Social-Media-Kanäle (wenn vorhanden):

Bitte fügen Sie diesem Förderantrag eine Kopie oder einen Scan Ihres Vertrags / der Bestellung / Rechnung mit dem Pfandboxen-Unternehmen an.

Hiermit verpflichtet sich mein Unternehmen, alle in der Förderrichtlinie genannten Fördervoraussetzungen zu erfüllen.

Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten von den Initiatoren, vertreten durch die Stadt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Informationsblatt zur Datenverarbeitung

- Verantwortlich:

Stadt Ebersbach an der Fils

- Anlass der Information, Quelle:

Erhebung beim Betroffenen, Antrag auf Förderung zur Etablierung von Pfandboxensystemen in

Essen-to-go-anbietenden (Gastro-)Betrieben

- Pflicht, Angaben zu machen:

Ja, s. o.

- Rechtsgrundlage:

Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz

- Zweck der Verarbeitung:

Auszahlung von Fördermitteln

- Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden:

Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert

werden

- Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern:

KSA, TBR, KfnE

- Kategorien der Daten:

Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten, Aussage über Anzahl der To-go-Essen

- Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

10 Jahre nach Auszahlung der Förderung

- Automatische Entscheidung:

Nein

- Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften – ggf. ergänzt

oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 – 11 LDSG 2018, erfüllt sind:
Auskunft

Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL

Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL

Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL

Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO

Widerspruch Art. 21 DSGVO

- Beschwerderecht bei:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Telefon: 0711 615541-0, E-Mail:

poststelle@ldi.bwl.de,

Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de> (Stand: 06.03.2019)